

Richtlinien über die Vergabe von Fördermitteln

durch die Niederfüllbacher Stiftung

(Stand 18.03.2024)

Im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln gelten folgende Richtlinien:

I. Allgemeines

1. Die Niederfüllbacher Stiftung wird nach ihrer Zweckbestimmung auf den Gebieten Kunst, Wissenschaft und Volksbildung tätig.
2. Die Förderung kann nach Schwerpunkten erfolgen, die jeweils durch den Vorstand festgelegt werden.
3. Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
4. Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen im Bereich von Stadt und Land Coburg gefördert.
5. Folgende Maßnahmen erfahren grundsätzlich keine Förderung:
 - Baumaßnahmen jedweder Art
 - Maßnahmen im Bereich Sport
 - Maßnahmen im Sozialbereich; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, welche dem Stiftungszweck Volksbildung zuzuordnen sind
 - Renovierungen bzw. Restaurierungen an/in Kirchen und deren Inventar
 - W-Seminare (Wissenschaftspropädeutisches Seminare) und P-Seminare (Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung), Bachelor-, Masterarbeiten, Stipendien sowie Herausgabe von Diplom- und Doktorarbeiten
 - Schülerfahrten, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen, Skikurse und Schüleraustausch

II. Förderungsfähige Vorhaben

1. Die Stiftung fördert nur einzelne, abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung). Es werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, zu deren Förderung der Staat nicht gesetzlich verpflichtet ist oder die nicht zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften gehören. Davon kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
2. Die Förderung erfolgt nach Dringlichkeit und Bedeutung des einzelnen Vorhabens.
3. Für laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten eines Projekts wird keine Förderung gewährt. Ebenso gewährt die Stiftung keine Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

III. Art der Förderung

1. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke durch Gewährung von Zuschüssen.
2. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen. Die Zuwendung wird daher grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
 - 2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung),
 - 2.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung),
 - 2.3 mit einem festen Betrag an den Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung).

Bei Nr. 2.1 und 2.2 ist die Zuwendung bei der Bewilligung jeweils auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

IV. Antragstellung und Bearbeitung

1. Antragsteller ist der Träger der Förderungsmaßnahme.
2. Die Projekte, für die Förderung beantragt wird, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.
3. Der Antragssteller muss sich einmalig registrieren, um ein Benutzerkonto zu erhalten. Das Registrierungsformular muss ausgedruckt und unterschrieben bei der Niederfüllbacher Stiftung eingehen. Nach erfolgreicher Freischaltung des Benutzerkontos durch die Niederfüllbacher Stiftung erhalten Sie eine Bestätigungsmail von uns. Anschließend können Sie ihre Anträge über das offizielle Onlineformular erstellen. Die in der Registrierung angegebenen Einträge werden automatisch in das Antragsformular übernommen. Anträge, die über den Post bzw. andere Wege an die Niederfüllbacher Stiftung geschickt werden, können nicht bearbeitet werden.
4. Die Anträge werden von der Verwaltung der Niederfüllbacher Stiftung vorgeprüft.

V. Entscheidung, Bewilligung, Auszahlung der Mittel

1. Die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel obliegt dem Stiftungsvorstand. Auf Grund dieser Entscheidung geht Ihnen der Bewilligungsbescheid per E-Mail zu.
2. Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid festzulegen sind.

VI. Verwendungsnachweis, Auszahlung der Mittel

1. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Projektes den Zuschuss durch Vorlage des Verwendungsnachweises abzurufen; nicht rechtzeitig abgerufene Zuschüsse verfallen. Der Verwendungsnachweis muss online durch das offizielle Formular auf unserer Internetseite gestellt werden. Haben Sie bereits mehrere Anträge gestellt, müssen Sie den richtigen Verwendungsnachweis auswählen. Die Daten des Antrags werden automatisch in den Verwendungsnachweis übernommen. Verwendungsnachweise die auf anderen Wegen, z.B. Post, eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Der Verwendungsnachweis muss vollständig eingereicht werden. Der Nachweis muss durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein.

2. Die Stiftung behält sich das Recht vor, den Nachweis durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen auch an Ort und Stelle zu überprüfen oder durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.

- ✓ Ich habe die Richtlinien (Anlage) und Datenschutzrichtlinien (<http://www.coburgerlandesstiftung.de/impressum.php>) gelesen, verstanden und stimme diesen zu.
- ✓ Mir ist bewusst, dass Anträge und Verwendungsnachweise nur online gestellt werden können bzw. alle erforderlichen Dokumente ausschließlich digital beigefügt werden können.
- ✓ Mir ist bekannt, dass die Zuwendung zuzüglich Zinsen unverzüglich zurückzuzahlen ist, wenn der Zahlungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.

Unterschrift